Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß \S 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt \S 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss leh	ramtsspezifische Vorqualifikation
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Wirtschaft und Verwaltung richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern.	
	Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.	
	ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden	
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumsnachweispflicht. ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
	ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
Nachweis:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie einer bescheinigten Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und/oder volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
	Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen kaufmännische, betriebswirtschaftliche bzw. volkswirtschaftliche und/oder studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
	ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen einer der
	Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß \S 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.